

Die Würste des Zürcher Autodidakten Mika Lanz haben auch die Betreiber des «Sternen-Grills» überzeugt SEITE 18

Zürichs Sozialvorsteher Raphael Golta will die Sozialhilfequote nicht um jeden Preis senken SEITE 19

# Gymnasiasten setzen Jokertage durch

Die Mehrheit der Fraktionen im Kantonsrat stützt die Möglichkeit, an Mittelschulen ohne Begründung einen freien Tag einzuziehen

STEFAN HOTZ

Am Ende driftete die Diskussion in militärische Gefilde ab. Selbst die Armee gewähre ihren Rekruten heute ja Jokertage, sagten die Befürworter dieser erweiterten Form einer Absenz. Eben, tönte es aus den Reihen der SVP zurück, und die Wehrbereitschaft leide darunter. Doch die Kritiker dürften, wenn in einigen Wochen definitiv über Jokertage an den Gymnasien abgestimmt wird, das kürzere Ende behalten.

Zur Debatte ist am Montag im Kantonsrat eine Einzelinitiative unter dem Titel «Jokertage für alle» gestanden. In Tat und Wahrheit geht es darum, die Möglichkeit, sich ohne begründetes Gesuch einen Tag frei zu nehmen, auch an den Zürcher Gymnasien einzuführen. Hervorgegangen war sie aus einem Semesterprojekt zum Thema Kampagnen an der Kantonsschule Zürcher Unterland in Bülach, eingereicht hat sie der zuständige Lehrer.

## Gerecht oder eben gerade nicht

Jokertage sind seit Jahren an der Volksschule gängige Praxis. Ein Argument, sie nun auch an den Gymnasien einzuführen, ist denn auch die Gleichbehandlung der Schüler während der obligatorischen Schulzeit. Jokertage während der ganzen Mittelschule würden für die Kritiker jedoch wiederum eine Ungerechtigkeit gegenüber Berufsschülern schaffen, die diese Möglichkeit nicht haben. Deshalb schlugen GLP und EDU in einem Minderheitsantrag vor, die Möglichkeit auf das Untergymnasium zu beschränken.

Der Regierungsrat wie auch die Rektoren hatten sich klar gegen Jokertage ausgesprochen. Jacqueline Peter (sp., Zürich), Präsidentin der Bildungskommission (KBIK), entgegnete auf deren Einwände: Das Argument des administrativen Zusatzaufwandes überzeuge nicht, da heute bereits eine Absenzenkontrolle durchgeführt werde. Der Stoffdruck sei unbestritten erheblich, doch von Gymnasiasten dürfe man erwarten, dass sie den verpassten Inhalt selbstständig nachholten. Zur Ungleichbehandlung gegenüber Berufsschülern sagte sie, dass diese nur einen oder zwei Tage pro Woche die Schule besuchten.

Wie in der KBIK schloss sich die Mehrheit der Redner dieser Meinung an. Vor Einführung der Jokertage an der Volksschule habe es genau die gleichen



An der Volksschule sind Jokertage seit Jahren gängige Praxis. Nun sollen sie auch an Gymnasien eingeführt werden. GORAN BASIC / NZZ

Bedenken bezüglich Aufwand und vermehrten Schwänzens geben, sagte Susanne Trost (sp., Winterthur): «Die Aufregung hat sich bald gelegt.» Mittelschüler seien in der Lage, verantwortungsvoll mit Jokertagen umzugehen, meinte Sabine Wettstein (fdp., Uster), andernfalls seien sie in der falschen Ausbildung. Karin Fehr (gp., Uster) will den Gymnasiasten ein kleines Stück Freiheit gewähren, Schulpräsident Hanspeter Hugentobler (evp., Pfäffikon) hält Jokertage für liberal und familienfreundlich, wenn Geschwister verschiedene Schulstufen besuchen.

«Es lebe die Spassgesellschaft», rief Rochus Burtscher (svp., Dietikon) sarkastisch in den Saal. Offenbar gelte die Pflicht zum Unterrichtsbesuch nicht mehr. Der Gegenseite warf er vor, Wahlkampf zu betreiben, und wunderte sich, dass sie nicht auf «ihre» Schulleiter höre. Unterstützung erhielt die SVP mit ihrer Ablehnung nur von EDU und BDP.

## Aus der Sitzung des Kantonsrats

«Handsgi». In zweiter Lesung wird mit 157 gegen 10 Stimmen von AL und EDU das revidierte Volksschulgesetz angenommen. Der Artikel zur Handarbeit wird daraus gestrichen. Die Anzahl Lektionen wird künftig wie für alle anderen Fächer vom Bildungsrat festgelegt.

Sonderschulung. Der Rat lehnt auf Antrag der Bildungskommission mit 116 gegen 49 Stimmen der SVP eine parlamentarische Initiative von Rochus Burtscher (svp., Dietikon) ab. Die darin aufgeworfene Frage der Kostenbeteiligung der Eltern an der Sonderschulung wurde im letzten Jahr im Kinder- und Jugendheimgesetz geregelt.

Berufsbildung. Ohne Gegenantrag wird ein Postulat zur Quote der erfolgreichen

Abschlüsse in der beruflichen Grundbildung als erledigt abgeschlossen. Einigkeit bestand darüber, dass der Kanton nur beschränkt zuständig ist.

Französisch. Eine rege Diskussion entspinnt sich über die Sprachaufenthalte im Rahmen der Volksschule insbesondere in der Westschweiz. Der Kantonsrat achtet sowohl die Beteiligung der Lehrkräfte in Ausbildung als auch jene der Schülerinnen und Schüler als ungenügend. Der Rat schreibt zwar zwei Postulate aufgrund der regierungsrätlichen Berichte als erledigt ab. Bildungsdirektorin Silvia Steiner wird jedoch in einer abweichenden Meinungsäußerung aufgefordert, sich im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz verstärkt für dieses Anliegen einzusetzen. sho.

Die Schulleiterkonferenz der Zürcher Kantonsschulen (SLK) hatte bereits 2015 Position bezogen und diese auch in der KBIK vertreten. Die Rektoren betonten, dass die heutige Absenzenregelung bereits begründete Urlaubsgesuche ermögliche und sich bewährt habe. Für einen Familienanlass oder einen Termin für die Maturarbeit werde sicher Urlaub gewährt, sagte auf Anfrage SLK-Präsident Martin Zimmermann, Rektor der Kantonsschule Zürcher Oberland, für den Besuch eines Open Air sehe er das weniger ein. Der administrative Aufwand sei beträchtlich, den Schulen würden immer mehr Verpflichtungen aufgebürdet, so Zimmermann. Klar sei aber: Die Mittelschulen würden deshalb nicht zusammenbrechen.

## Wiediker Erfahrungen

Erstaunlicherweise unerwähnt blieb, dass die Kantonsschule Wiedikon ab 2003 einen etwas anders gelagerten Versuch durchführte. Ziel war hier, die hohe Zahl der Absenzen in den letzten beiden Jahren einzuschränken. Die Absolventen des 11. und 12. Schuljahrs konnten pro Semester insgesamt 30 Stunden ohne Gesuch freinehmen, auch tageweise. Die Erfahrungen seien durchgezogen gewesen, meinte auf Anfrage Prorektor Michel Bourquin. Ende Semester hätten viele blaugemacht, damit das Kontingent nicht verfallen sei. Umgekehrt konnte dessen Überschreiten disziplinarische Folgen haben. Das Wiediker Modell, das 2015 aufgegeben wurde, bedeutete gegenüber der früheren Absenzenpraxis eher eine Verschärfung. Gemäss Schlussbericht von 2005 waren denn auch die Schüler mehrheitlich unzufrieden, während die Klassenlehrpersonen entlastet wurden.

Bildungsdirektorin Silvia Steiner meinte im Rat, die Frage der Jokertage sei für den Bestand der Gymnasien nicht von zentraler Bedeutung. Sie teilte die Vorbehalte der Schulleiter und gab zu bedenken, der Besuch eines Gymnasiums sei freiwillig. Einen definitiven Entscheid zu den Jokertagen und über den ablehnenden Antrag der SVP wird der Kantonsrat in einigen Wochen nach der zweiten Lesung fällen. Aber er gab generellen Jokertagen an den Mittelschulen gegenüber dem Antrag, sie auf das Untergymnasium zu beschränken, mit 115 gegen 15 Stimmen so deutlich den Vorzug, dass sie auch in der Schlussabstimmung obsiegen dürften.

VERWALTUNGSGERICHT

# Betrugsoffer zu sein, ist kein Grund für schlechte Noten

Nachdem ihr 17-jähriger Sohn vom Gymnasium geflogen war, machten seine Eltern eine belastende Ausnahmesituation geltend

len. Ein Todesfall in der Familie, Mobbung oder eine schwere Krankheit: Es kann gewichtige Gründe geben, weshalb Schüler plötzlich schlechtere Leistungen erbringen. Reichen die Noten am Ende eines Semesters nicht aus, um versetzt zu werden, kann der dafür verantwortliche Klassenkonvent, bestehend aus Lehrern und Schulleitung, «in besonderen Fällen» zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen. Dafür müssen die ungenügenden Leistungen jedoch als direkte Folge der belastenden Ausnahmesituation erkennbar sein, beispielsweise als markanter Einbruch.

Etwas anders geartet war der Fall eines 17-jährigen Zürcher Gymnasiasten, der das Zürcher Verwaltungsgericht beschäftigt hat. Dieser hatte bereits ein Schuljahr wiederholen müssen, als die

Kantonsschule den Eltern beschied, ihr Sohn müsse die Schule aufgrund der massgebenden Noten seines Semesterzeugnisses definitiv verlassen. Dagegen rekurrten die Eltern bei der Bildungskommission und machten eine persönliche Ausnahmesituation geltend: Die Leistungsfähigkeit ihres Sohnes sei beeinträchtigt gewesen, weil er Opfer eines Internetbetrugs geworden sei.

## Zu Bitcoin-Geschäften verleitet

Laut den Ausführungen der Eltern hatte ihr Sohn im Frühling 2016 für seine Maturaarbeit im Internet nach diversen Bezahlmethoden recherchiert. Dabei sei er mit Betrügern in Kontakt gekommen, die ihn zu Bitcoin-Geschäften verleitet hätten. Beanstandete Zahlungen hätten dazu geführt, dass an ihn

überwiesene Beträge von seiner Bank ausgebucht wurden und ihm ein Minusbetrag von mehr als 5000 Euro auf seinem Konto erwuchs.

Im Laufe des Herbstsemesters – jenem, in dem er die schlechten Noten erzielte – habe ihr Sohn bei der Polizei Anzeige erstattet. Die Befragungen seien indes bezüglich der Aufklärung des Verbrechens wenig erfolgversprechend verlaufen; vielmehr habe der Sohn eine Selbstanzeige mit Strafverfolgung riskiert. Deshalb habe er sich «verzweifelt und nahezu besessen» im Internet selbst auf Tätersuche gemacht. Dass die Gedanken des 17-Jährigen rund um den Betrüger Zwangscharakter angenommen und seine Leistungsfähigkeit sicher beeinträchtigt hätten, bescheinigt ein ärztlicher Bericht, der auf die Zeit nach dem Schulverweis datiert.

Ob es sich dabei um eine gewichtige Belastungssituation handelte, beurteilte die Bildungskommission als Vorinstanz gar nicht erst. Sie wies den elterlichen Rekurs ab, weil zwischen der Belastungssituation und der ungenügenden schulischen Leistung kein Zusammenhang bestehe. Diesen Entscheid hat nun das Verwaltungsgericht gestützt, bei dem die Eltern daraufhin Beschwerde eingereicht hatten.

## Keine Ausnahmesituation

Es obliege dem Klassenkonvent, die offen formulierte Ausnahmebestimmung zweckgemäss und verfassungskonform zu konkretisieren. Die Promotion eines Schülers trotz Nichterreichens der Voraussetzungen komme nur dann infrage, wenn im Bereich der persönlichen Verhältnisse des betroffenen Schülers eine

Ausnahmesituation eingetreten sei. Selbst dann sei der Konvent nicht verpflichtet, zugunsten des Schülers von den Bestimmungen abzuweichen; der Entscheid liege in seinem Ermessen.

Der betrügerische Vorfall habe sich bereits im Mai ereignet, die relevante Beurteilungsperiode erstreckte sich vom darauffolgenden August bis Januar. Schon aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der nicht erkennbaren schwerwiegenden nachteiligen Folgen lasse sich für die relevante Beurteilungsperiode nicht auf eine Ausnahmesituation schliessen, heisst es im Urteil. Eine eigentliche psychische Erkrankung des Schülers, die eine solche zu begründen vermöchte, sei nicht festzustellen.

Urteil VB.2017.00521 vom 20. 12. 17, noch nicht rechtskräftig.